

AMTliche BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinnthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon 063 46 - 30 10

VERBANDS- GEMEINDE



**Amtsblatt des Landkreises
Südliche Weinstraße
Nr. 23 vom 05.07.2019**

Öffentliche Bekanntmachung

**der Satzung des Landkreises
Südliche Weinstraße über
den Beirat für Migration und
Integration vom 01.07.2019
- Bekanntmachung vom
05.07.2019 -**

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 49a Landkreisordnung (LKO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt – Grundlagen

- § 1 Einrichtung und Aufgaben
- § 2 Gesamtzahl der Mitglieder
- § 3 Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung

2. Abschnitt – Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren

- § 4 Wahltag
- § 5 Wahlsystem
- § 6 Wahlorgane
- § 7 Durchführung der Wahl
- § 8 Wahlzeit
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen
- § 11 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 13 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

1. Abschnitt - Grundlagen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

- (1) Zur Förderung der kommunalen Integrationspolitik richtet der Landkreis einen Beirat für Migration und Integration ein.

ration und Integration ein.

- (2) Aufgabe des Beirats für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der im Landkreis wohnenden Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Unterstützung des kommunalen Integrationsprozesses.

- (3) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind.

- (4) Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

- (5) Die Kreisverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 12; Absatz 2 bleibt unberührt. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern werden weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen; deren Zahl darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten (Drittelregelung).
- (2) Wird die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zahl gewählter Mitglieder

des Beirats für Migration und Integration unterschritten, weil weniger Personen gewählt oder Sitze im Beirat für Migration und Integration nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr besetzt werden können, tritt diese Zahl an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zahl der gewählten Mitglieder.

- (3) Die gewählten Mitglieder des Beirats werden von dem in § 49a Abs. 2 Satz 2 LKO näher bestimmten Kreis der Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.

- (4) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 39 LKO gewählt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirats überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages.

2. Abschnitt – Wahltag, Wahlsystem, Wahlverfahren

§ 4 Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Kreistag nach Anhörung des Beirats für Migration und Integration. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

§ 5 Wahlsystem

- (1) Die gewählten Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirats für Migration und Integration zu wählen sind. Die wählbaren Personen sind in der

Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

- (2) Vergibt der Wähler mehr Stimmen, als ihm zustehen, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

§ 6 Wahlorgane

- (1) Wahlleiter ist der Landrat. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Landkreis nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Kreisbeigeordneten oder einen Kreisbediensteten beauftragen.

- (2) Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Neben dem Wahlleiter gehören dem Wahlausschuss vier weitere Personen als Beisitzer an. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

§ 7 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tag vor der Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt wird. Die Entscheidung ist spätestens am 35. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.
- (2) Werden keine Wahlvorschläge

eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats, findet die Wahl nicht statt (§ 49a Abs. 3 Satz 1 LKO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

- (3) Findet die Wahl nicht statt, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund eingerichtet. Für den Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend. Der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund hat abweichend von § 2 Abs. 1 insgesamt 6 Mitglieder.

§ 8 Wahlzeit

Erfolgt die Wahl im Wege der Briefwahl, bestimmt der Wahlausschuss den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Kreisverwaltung spätestens eingegangen sein müssen. Wird die Wahl nicht insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, bestimmt der Wahlausschuss spätestens am 12. Tag vor der Wahl die Wahlzeit am Wahltag.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschlag im Sinne dieser Satzung ist jeder zur Wahl vorgeschlagene Bewerber.
- (2) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder der Kreisverwaltung einzureichen sind.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration nach einem Muster, das vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt wird, einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch im

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler mit Stadtteilen und Ortsgemeinden Wernersberg und Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler

Gasversorgung

0 63 41/289 - 192

Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke

0 63 46/30 09 - 18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:

0 63 46 / 30 09-0

Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und der Bewerber (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und um weitere Merkmale zu ergänzen, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind.

- (4) § 16 Abs. 2 bis 5 KWG findet keine Anwendung.
- (5) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift der Bewerber bekannt, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

- (1) Wahlgebiet ist das Kreisgebiet.
- (2) Der Wahlleiter bildet in gebotem Umfang Stimmbezirke.
- (3) Der Wahlleiter veranlasst für das Kreisgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis veranlasst der Wahlleiter. In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

- (4) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- (5) durch Einbürgerung,
- (6) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- (7) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

- soweit sie jeweils am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen; die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 2 Satz 2 LKO fortzu-

schreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte im Sinne des Satzes 2 Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

- (4) Wird die Wahl des Beirats für Migration und Integration insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag; eines Antrages hierzu bedarf nicht. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.
- (5) Wird die Wahl des Beirats für Migration und Integration nicht insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tage vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 4) sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl zu erteilen.

§ 11 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel

- (1) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur im Wege der Briefwahl teilnehmen. Wird die Wahl nicht im Wege der Briefwahl durchgeführt, erfolgt die Bekanntmachung über die Wahlzeit, den Wahlraum und die Stimmabgabe.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift des Bewerbers, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens der vorschlagenden Organisation.

- (3) Der Wahlvorstand oder der Briefwahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes oder des Briefwahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.
- (4) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand oder der Briefwahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes oder des Briefwahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

- (3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich äußert.
- (4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.
- (5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

- (6) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

- (7) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 13 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinnngemäße Anwendung.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Die erste Wahl des Beirats für Migration und Integration nach dieser Satzung findet am 27. Oktober 2019 statt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom 21.07.2014, in der Fassung vom 07.10.2014, außer Kraft.

Landau i. d. Pf., den 24.06.2019
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE
 gez. Dietmar Seefeldt
 Landrat

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführte Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter/in im Service-Center Kfz-Zulassung (m/w/d)

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Wir bieten eine der Qualifikation entsprechende Bezahlung und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. | Voraussetzung ist die **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten** oder die **erfolgreich abgelegte Angestelltenprüfung I**. Ebenfalls zulässig sind Bewerber/innen mit einer erfolgreich abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung so-

wie mehrjähriger Berufserfahrung im Kfz-Bereich.

Bewerbungsschluss ist der 28. Juli 2019.

Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsvoraussetzungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik **► Aktuelles ► Stellenangebote**.

Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführten Stellen zu besetzen:

Ärzte / Ärztinnen (m/w/d)

Besoldungsgruppe A 14 LBesG, Stellenausweisung im Stellenplan 2020 nach **Besoldungsgruppe A 15 LBesG** vorbehaltlich der notwendigen haushaltsrechtlichen Genehmigungen vorgesehen / **Entgeltgruppe 14 oder 15 TVöD** | Voraussetzung ist die **deutsche Approbation zum Arzt/Ärztin** sowie eine mindestens 2-jährige klinische Erfahrung in patientennaher Versorgung.

Honorarärzte/ Honorarärztinnen (m/w/d)

Bewerbungsschluss ist jeweils der 25. August 2019.

Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsvoraussetzungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik **► Aktuelles ► Stellenangebote**.

Stellenausschreibung Mitarbeiter (m/w/d)

in der betreuenden Grundschule gesucht (450 EUR-Job)

Die Verbandsgemeinde Edenkoben sucht ab dem Schuljahr 2019/2020 einen Mitarbeiter (m/w/d) für die Betreuung und zum Teil für die Hausaufgabenhilfe in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Edenkoben, zunächst befristet für ein Jahr, mit Aussicht auf Verlängerung.

Der Tätigkeitsbereich umfasst die Betreuung/Beschäftigung der Grundschulkinder von der ersten bis zur vierten Klasse nach Unterrichtsende, wie auch die Ausgabe des Mittagessens. Ebenso die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler, die eigenständig ihre Hausaufgaben erledigen. Die Tätigkeit wird zunächst in der Grundschule in Edesheim und Roschbach ausgeübt.

Interessiert? Steigen Sie bei uns

ein und werden Sie Teil unseres Teams! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 12. Juli 2019. Näheres zum Ausbildungs- und Anforderungsprofil unter www.vg-edenkoben.de

Ausbildung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben bietet zum 1. August 2020 einen Ausbildungsplatz eines

Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

an. Die Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben ist eine moderne Verwaltung. Wir bieten anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben in einem positiven Arbeitsumfeld, intensive Weiterbildung und langfristige Perspektiven. In unseren teamorientierten Fachbereichen arbeiten Sie zusammen mit qualifizierten Kolleginnen und Kollegen.

Interessiert? Steigen Sie bei uns ein und werden Sie Teil unseres Teams.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 4. August 2019. Näheres zum Ausbildungs- und Anforderungsprofil auf der Internetseite.



Bekanntmachung Landesbetrieb Mobilität

Rheinland-Pfalz

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Landesstraße 490 (L 490) durch den Bau eines Geh- und Radweges in 2 Teilschnitten zwischen Erlenbach und Vorderweidenthal sowie eines Teilschnittes zwischen Vorderweidenthal und Oberschlettenbach

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (Planfeststellungsbehörde) vom 13.06.2019, Az.: 02.3 – 1803 - PF/30, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 22.07.2019 bis einschl. 05.08.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstr. 61, 76887 Bad Bergzabern (Zimmer 305), Ver-

bandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler (Zimmer 137) und der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstr. 29, 66994 Dahn (Zimmer 213) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss mit Planunterlagen sind ab dem 22.07.2019 auch auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen/Baurecht/Straßenrechtliche Planfeststellung“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Vertretung gez. Dr. Markus Rieder (Leiter der Planfeststellungsbehörde)

Pressemitteilung der Stadt Landau in der Pfalz

Existenzgründer – „Schnupper“ – Seminar 21. August 2019 in Landau

Die Wirtschaftsförderungen des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau bieten allen Existenzgründern und Interessierten einen „Schnupper“-Kurs an. Das Seminar wird durch ein zertifiziertes Unternehmen und einen bei der KfW-Beraterbörse gelisteten und erfolgreichen Gründungsberater durchgeführt.

Jeder Teilnehmer kann seine Inhalte zum Businessplan während des Seminars erarbeiten.

- Perfekten Businessplan schreiben, Inhalt, Aufbau, Berechnungen
- Finanzielle Zuschüsse z. B. (Gründungszuschuss – Darlehen)
- Wie Sie sich mit Alleinstellungsmerkmalen unterscheiden werden
- Wie kommen Sie an Zuschüsse (Gründungszuschuss etc.)
- Marketing und Vertrieb, Akquise, Angebote, Aufträge, Kundenbindung
- Vorteilhaften Umgang mit Finanzamt, Steuern, Buchhaltung, Kalkulation
- Vermittlung vieler kaufmännischer und buchhalterischer Themen
- Genehmigungen, Rechtsformen,

Kalkulation, Online, Datenschutz
Teilnahmegebühr pro Teilnehmer: 59,00 Euro (inkl. USt.).

Die Teilnehmer erhalten kostenlose Seminarunterlagen vom Veranstalter + ein Zertifikat.

Termin:

21. August 2019 in Landau, 08:00 – 16:00 Uhr, in Landau (Sitzungszimmer 8 im Rathaus, Marktstraße 50, 76829 Landau in der Pfalz)

Anmeldung und Infos:

Wirtschaftsförderung Stadt Landau in der Pfalz
Telefon 06341/13-2002,
Fax 06341/13-88-2002
E-Mail: jasmin.seither@landau.de

oder

Mittelstandsberatungs- und Betreuungsgesellschaft SÜW mbH
Telefon 06341/940-451,
Fax 06341/940-506
E-Mail: u.koenig@mbb-suew.de

oder

KMU-Beratung und Existenzgründungen
Telefon 0172/3531017
E-Mail: info@mennesclou.de
KfW-BAFA Berater, Verkaufstrainer, Coach

B427 – Vollsperrung zwischen Birkenhördt und Bad Bergzabern

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer teilt mit, dass der 2. Bauabschnitt des Ausbaus der B 427 zwischen Birkenhördt und Gehlmühle ab Donnerstag, den 11. Juli 2019, beginnt. Der 1. Bauabschnitt wurde bereits in 2017 hergestellt.

Die jetzige Baumaßnahme ist in insgesamt 8 Bauabschnitte unterteilt. Begonnen wird mit der Fahrbahnanierung zwischen der Gehlmühle und der Anschlussstelle L492 nach Böllenborn in drei Abschnitte. Die Gehlmühle, die Ortschaft Blankenborn sowie die Augspurgermühle sind dabei jederzeit von einer Richtung erreichbar.

Für den Verkehr ist eine weiträumige Umleitung über Vorderweidenthal, Silz und Klingenmünster eingerichtet. Die Arbeiten sollen bis Anfang August und somit in den Sommerferien Rheinland-Pfalz abgeschlossen sein. Über den weiteren Ablauf der Arbeiten und Änderungen in der Verkehrsführung wird der Landesbetrieb Mobilität Speyer die Verkehrsteilnehmer zeitnah über Pressemitteilungen informieren. Rettungsdienste und Busgesellschaften sind über die Arbeiten informiert. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer bittet alle Verkehrsteilnehmer und Anlieger um Verständnis für eventuell auftretende Verkehrsbehinderungen und wird über die weiteren Abläufe der Bauphasen informieren.

Verbands-gemeindeverwaltung

**Annweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr.: 43/2019**

Wochenmarkt

Aufgrund der Vorbereitungen für das Richard-Löwenherz-Fest kann der Wochenmarkt in Annweiler am Trifels am Freitag, 26.07.2019 nicht stattfinden.

Der Wochenmarkt wird auf Donnerstag, 25.07.2019 vorverlegt.

**76855 Annweiler am Trifels,
05.07.2019
Christian Burkhardt
Bürgermeister**

Verbands-gemeindeverwaltung

**Annweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr.: 44/2019**

Rechtsverordnung

nach § 12 Absatz 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) über die Festlegung eines Marktsonntages in der Stadt Annweiler am Trifels

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des LMAMG vom 03.04.2014 (GVBl. S. 40) wird für die Stadt Annweiler am Trifels folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für das Gebiet der Stadt Annweiler am Trifels wird Sonntag, 28. Juli 2019 als Marktsonntag festgelegt.

§ 2

- (1) Am Marktsonntag können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 des LMAMG festgesetzt werden. Anträge können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels als zuständige Behörde gestellt werden.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des LMAMG.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

**Annweiler am Trifels,
05.07.2019
Verbandsgemeindeverwaltung
Christian Burkhardt
Bürgermeister**

Verbands-gemeindeverwaltung

**Annweiler am Trifels
Bekanntmachung
Nr.: 45/2019**

2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03. Juli 2014 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom 25. Juni 2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemein-

deordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln:

Stadt Annweiler am Trifels:

Städtisches Rathaus,
Hauptstraße 20
Stadtwerke, Saarlandstraße 13
Parkdeck Schwanenhof
Hauptstraße 2
Altenstraße 16
Friedrich-Ebert-Straße 5
Altenstraße,
Einmündung Nachtweide,
Parkplatz bei Einmündung Jakob-Buchmann-Str./ Burgenring

sowie in den Ortsteilen

Bindersbach, Anebosstraße 6
Gräfenhausen, Waldstraße 6
Queichhambach,
Queichtalstraße 39
Sarnstall, Pirmasenser Straße 4

Ortsgemeinde Albersweiler:

Hauptstraße 66

Ortsgemeinde Dernbach:

Bushaltestelle (Ortsmitte),
Nähe Dr. Lukas-Grünenwald-Platz

Ortsgemeinde Eußerthal:

Gemeinde- und Feuerwehrhaus,
Sulzbachstraße 6
Ecke Haupt- und Kirchstraße
Breitbachstraße,
Einmündung Hauptstraße
Schulstraße am Schulhaus
an der Bushaltestelle
Haingeraidestraße 31

Ortsgemeinde

Gossersweiler-Stein:

Ortsteil Stein,
Hauptstraße an der Kirche
Gemeindehaus
Platz am Kaiserbach 46

Ortsgemeinde

Münchweiler am Klingbach:

Schulstraße 2 (Gemeindebüro)

Ortsgemeinde Ramberg:

Hauptstraße 20 (Ortszentrum)

Ortsgemeinde Rinthal:

Hauptstraße 45

Ortsgemeinde Silz:

Hauptstraße 54 (Bürgerhaus)
Ecke Schönbachstraße
und Kirchgasse

Ortsgemeinde Völkersweiler:

Gemeindehaus, Hauptstraße 36
In der Dorfmitte, Am Volkereck 1

Ortsgemeinde Waldhambach:

Hauptstraße 17
(Feuerwehrgebäude)

Ortsgemeinde Waldrohrbach:

Friedhofstraße 27
(Am Dorfgemeinschaftshaus)

Ortsgemeinde Wernersberg:

ehemalige Schule, Kirchstraße 8
Nussfeldstraße 20

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Werkausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Ausschuss für Tourismus und Umwelt
5. Ausschuss für Brandschutzwesen
6. Ausschuss für Jugend, Grundschulen und Volkshochschulen

§ 2 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 erhalten folgende Fassung:

Abweichend von Satz 1 hat der Ausschuss für Jugend, Grundschulen und Volkshochschule 17 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

8 Mitglieder und Stellvertreter/Innen des Ausschusses für Jugend, Grundschulen und Volkshochschule sollen an den Grundschulen der Verbandsgemeinde tätige Lehrer/Innen (Schulleiter/Innen) und gewählte Elternvertreter/Innen sein.

§ 2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde gebildet:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Ausschuss für Tourismus und Umwelt
3. Ausschuss für Brandschutzwesen
4. Ausschuss für Jugend, Grundschulen und Volkshochschulen.

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 erhalten folgende Fassungen:

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag i. H. v. 35.000,00 Euro inkl. MwSt.,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 70.000,00 Euro inkl. MwSt., soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen des Eigenbetriebes bis zu einem Betrag von 35.000,00 Euro inkl. MwSt.

§ 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro inkl. MwSt. im Einzelfall.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 35,00 Euro.

§ 6 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 25,00 Euro je Sitzung.

§ 6 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 erhalten folgende Fassungen:

Personen, die weder einen Lohn noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 Euro.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 Satz 1.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**76855 Annweiler am Trifels,
08.07.2019
Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels**

**Ausgefertigt:
Werner Kempf
Erster Beigeordneter**

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels,
08. Juli 2019
Verbandsgemeindeverwaltung
Werner Kempf
Erster Beigeordneter**

ANNWEILER



Bekanntmachung Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Landesstraße 490 (L 490) durch den Bau eines Geh- und Radweges in 2 Teilabschnitten zwischen Erlenbach und Vorderweidenthal sowie eines Teilabschnittes zwischen Vorderweidenthal und Oberschlettenbach

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (Planfeststellungsbehörde) vom 13.06.2019, Az.: 02.3 – 1803 - PF/30, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 22.07.2019 bis einschl. 05.08.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstr. 61, 76887 Bad Bergzabern (Zimmer 305), Verbandsgemeindeverwaltung Ann-

weiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler (Zimmer 137) und der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstr. 29, 66994 Dahn (Zimmer 213) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss mit Planunterlagen sind ab dem 22.07.2019 auch auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen/Baurecht/Straßenrechtliche Planfeststellung“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsvorgangsgesetz).

**Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz In Vertretung
gez. Dr. Markus Rieder
(Leiter der Planfeststellungs-
behörde)**

MÜNCHWEILER



Bekanntmachung

**Nr. 20/2019
der Ortsgemeinde
Münchweiler am Klingbach
in der Verbandsgemeinde
Annweiler am Trifels**

**2. Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde
Münchweiler am Klingbach
(Wahlperiode 2019/2024)**

Am **Donnerstag, 18.07.2019, um 19:00 Uhr**, findet in der Wasgauhalle, Mühlweg, 76857 Münchweiler am Klingbach, die 2. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung:
Öffentlich:**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 800 Jahr-Feier
- 3 Auftragsvergaben
- 3.1 Geländer am Brunnen
- 3.2 Weitere Auftragsvergaben
- 4 Helferfest
- 5 Beratung und Beschlussfassung zum Freischneiden von Wegen
- 6 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 7 Informationen

**76857 Münchweiler am Klingbach,
8. Juli 2019
Hans-Peter Carius
Ortsbürgermeister**

RINNTAL



Bekanntmachung Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Landesstraße 490 (L 490) durch den Bau eines Geh- und Radweges in 2 Teilabschnitten zwischen Erlenbach und Vorderweidenthal sowie eines Teilabschnittes zwischen Vorderweidenthal und Oberschlettenbach

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (Planfeststellungsbehörde) vom 13.06.2019, Az.: 02.3 – 1803 - PF/30, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 22.07.2019 bis einschl. 05.08.2019 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstr. 61, 76887 Bad Bergzabern (Zimmer 305), Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler (Zimmer 137) und der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstr. 29, 66994 Dahn (Zimmer 213) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss mit Planunterlagen sind ab dem 22.07.2019 auch auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen/Baurecht/Straßenrechtliche Planfeststellung“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsvorgangsgesetz).

**Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz In Vertretung
gez. Dr. Markus Rieder
(Leiter der Planfeststellungs-
behörde)**

SILZ



Beschluss- zusammenfassung

**zur 17. Sitzung des
Ortsgemeinderates
Ortsgemeinde Silz
vom 21.05.2019
Öffentliche Sitzung**

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

4 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2019/2020

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.

5 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 sowie Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Jahresabschluss 2017 und erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gem. § 114 GemO.

6 Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung des Umbaus des Dorfgemeinschaftshauses

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

7 Beratung und Beschlussfassung über den Rückbau des „Hauses am Lindenplatz“

Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

Öffentliche Bekanntmachung

**Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
(DLR) Rheinland-Pfalz
Abt. Landentwicklung,
Ländliche Bodenordnung
Unternehmensflurbereinigung
Dörrenbach B427
Aktenzeichen: 41245-HA5.1.
67433 Neustadt, 28.06.2019
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de**

Unternehmens- flurbereinigung Dörrenbach B427

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

festgestellt.

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Dörrenbach

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurstücks- Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m²
	2765/1	GH	1	661	WG	1	23
					WG	2	113
					GH	1	525
	2766/1	WG	1	454	WG	1	565
		WG	2	386	WG	2	275

III. Hinweis:

- Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung
 - des Abfindungsanspruches
 - der Land- und Geldabfindung
 - der Geld- und Sachbeiträge
- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde am 21.06. und 22.06.2017 sowie im April 2018 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Be-

teiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 29.03.2019 erläutert worden sind. Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG am 21.06. und 22.06.2017 sowie im April 2018 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35 S. 1474) ermittelt.

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als

begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Abt. Landentwicklung,
Ländliche Bodenordnung,
Konrad-Adenauer-Straße 35,
67433 Neustadt**

oder wahlweise bei der

**Spruchstelle für Flurbereinigung
Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz**
einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der Spruchstelle (ADD) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

**Im Auftrag
gez. Claudia Merkel**

Weitere Informationen zu diesem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter **Carsten Wiesner**
Tel. 06321/671-1203

Sachgebietsleiter Planung und Vermessung **Hans-Joachim Hoyer**
Tel. 06321/671-1206

Sachgebietsleiterin Verwaltung **Antoinette Hammel**
Tel. 06321/671-1204



UNSER PROGRAMM FÜR DAS 1. HALBJAHR 2019

Mach mit, bleib fit! – Lebenslanges Lernen

Vorträge und Kurse der Volkshochschule Annweiler am Trifels.
Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler, Tel.: 06346/ 301-217



Ihre
Ansprechpartnerin
Marita Bretz
Annweiler

Sprachen

Alle Sprachkurse finden statt in der Berufsbildenden Schule Annweiler, Herrenteich 12. Neu- und Quereinsteiger sind jederzeit willkommen.

Termine	10	12	15
€ ab 12 Teilnehmenden und mehr	38,00	46,00	58,00
€ bei 8 – 11 Teilnehmenden	52,00	63,00	78,00
€ bei 7 Teilnehmenden	61,00	72,00	90,00
€ bei 6 Teilnehmenden	70,00	84,00	105,00
€ bei 5 Teilnehmenden	83,00	99,00	123,00

Englisch für Wiedereinsteiger (A1)

Dieser Kurs richtet sich an alle, die zwar schon einmal mit der englischen Sprache gearbeitet haben, sie jedoch in

den letzten Monaten und Jahren nicht genutzt haben. Um die vorhandenen Fähigkeiten aufzufrischen, sind Sprechen und Hören ganz elementare Werkzeuge. Aus diesem Grund richtet dieser Kurs das Hauptaugenmerk auf die praktische Verbesserung des Verständnisses sowie der sprachlichen Fertigkeiten.

Mirco Henigin

S 221 Montag, 06.05.2019, 17.30 – 19.00 Uhr, 7 Termine

Französisch mit Vorkenntnissen (A2)

Sie haben bereits ein Lehrwerk der vhs abgeschlossen oder ähnliche Kenntnisse und wollen Ihr Französisch aktivieren und vertiefen. Wir freuen uns über Verstärkung! Einstieg jederzeit möglich. Lehrbuch: Facettes aktuell 2, Hueber-Verlag.

Laurence Wendland

S 233 mittwochs, 16.30 – 18.00 Uhr, 8 Termine

„Alla prossima volta“ - Italienisch mit Vorkenntnissen (A2)

Dieser Kurs richtet sich an alle, die Wert auf Kommunikation legen und die erlernte Grammatik vertiefen möchten. Lehrbuch: Espresso 2, Hueber-Verlag

Birgit Strehlitz-Runck

S 241 montags, 16.30 – 18.00 Uhr, 7 Termine

Italienisch für Fortgeschrittene (B2)

Dieser Kurs möchte den Teilnehmer/-innen den Übergang vom lehrbuchbezogenen Unterricht zum Konversationskurs erleichtern. Auf der Grundlage von kurzen Texten und Zeitungsartikeln mit Vokabelhilfe soll trainiert werden, Meinun-

10275978_10_1

gen auszudrücken und diese mit anderen auszutauschen. Kleine Übungen tragen zur Erweiterung des Wortschatzes und Wiederholung der Grammatik bei.

Birgit Strehlitz-Runck

S 243 montags, 18.15 – 19.45 Uhr, 7 Termine

„I più forti“ Italienisch Konversation (C1)

Le lezioni saranno basate su testi di letteratura moderna ed articoli di attualità. Esercizi di vocabolario e d'ascolto consentiranno di approfondire e consolidare le conoscenze d'italiano già acquisite.

Birgit Strehlitz-Runck

S 245 dienstags, 19.30 – 21.00 Uhr, 8 Termine

„Allora, andiamo“ - Italienisch für Fortgeschrittene (B1)

Dieser Kurs richtet sich an alle, die Wert auf Kommunikation legen und die erlernte Grammatik vertiefen möchten. Lehrbuch: Espresso 2, Hueber-Verlag

Birgit Strehlitz-Runck

S 247 mittwochs, 17.30 – 19.00 Uhr, 8 Termine

Italienisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen (A1)

Lehrbuch: Con piacere nuovo A1, Klett-Verlag

Birgit Strehlitz-Runck

S 249 mittwochs, 19.15 – 20.45 Uhr, 8 Termine

Spanisch mit Vorkenntnissen (A2)

Lehrbuch: eñe, Der Spanischkurs, Hueber Verlag.

Lucia Yong de Siebeneicher

S 251 montags, 19.30 – 21.00 Uhr, 10 Termine

Spanisch mit Vorkenntnissen (B1)

Hier können Sie Ihre Spanischkenntnisse erweitern und weiter lernen erfolgreich auf Spanisch zu kommunizieren. Lehrbuch: eñe, Der Spanischkurs, Hueber Verlag.

Lucia Yong de Siebeneicher

S 253 mittwochs, 18.00 - 19.30 Uhr, 11 Termine

Gesundheit

Yoga für Alle in Albersweiler

Den Körper kräftigen und Spannungen lösen, Achtsamkeit entwickeln, Lebensfreude entdecken - Yoga bringt auf einfachste Weise Körper, Atem und Geist in Einklang. Entspannungsübungen laden ein zur Ruhe zu kommen. Dieser Kurs ist für alle Menschen, welche die wohltuende Wirkung des Yoga im Wechsel zwischen aktiven und entspannenden Sequenzen erfahren möchten. Einsteiger und Geübte sind beide willkommen.

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung

Susanne Hanke, Yogalehrerin

G 220 mittwochs, 19.30 – 21.00 Uhr, 6 Termine, Kursgebühr 38 €, Seminarraum Physio Schneiders, Weinstraße 104, Albersweiler

Yoga in Ramberg - durch Bewegung zur Ruhe kommen –

Körperliche Beweglichkeit trainieren, den eigenen Körper neu wahrnehmen und kräftigen, auftanken mit Atem- und Entspannungsübungen, den Alltag loslassen und Gelassenheit gewinnen.

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung

Susanne Hanke, Yogalehrerin

G 222 montags, 20.00 - 21.30 Uhr, Kursgebühr 33 €, 7 Termine, Ramberg, Grundschulturnhalle, Dekan-Schill-Straße 1A

Kraft und Entspannung für die Wirbelsäule

Den Rücken stark machen, den Körper in Balance bringen und sich geschmeidig bewegen. Die Gelenk schonende Gymnastik stabilisiert den Rücken, löst Verspannungen und sorgt für eine bessere Haltung, dabei steht auch Ihre individuelle Situation im Mittelpunkt. Sie lernen viele nützliche Tricks kennen, die Ihnen dabei helfen, Ihre Wirbelsäule zu Hause und am Arbeitsplatz zu entlasten. Entspannungs- und Atemübungen sorgen für Erholung und ein positives Körpergefühl. Gut für – alle, die Ihrem Rücken etwas Gutes tun möchten. Auch für Menschen, die leichte Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule haben, Osteoporose oder Arthrose vorbeugen möchten, ist dieser Kurs ideal.

Bitte mitbringen: Isomatte.

Elisabeth Bruck-Ritter, Physiotherapeutin

G 245 mittwochs, 19.00 - 20.00 Uhr, Kursgebühr 28 €,

8 Termine, Albersweiler, Grundschulturnhalle, Auf der Lehr 1

Zumba®

Sie sind bereit, sich fit zu bewegen? Denn genau darum geht es beim Zumba®-Programm. Es ist ein Tanzfitnessworkout zu lateinamerikanischer Musik, das einfach zu erlernen ist, Kalorien verbrennt und fit hält.

Anette Foltin-Roth

G 247 dienstags, 19.00 – 20.00 Uhr, Kursgebühr 40 €, 8 Termine, Annweiler, Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse

G 249 Zumba® Gold

Dieser Kurs ist perfekt für aktive ältere Erwachsene, die nach einem passenden Zumba® Kurs suchen, der die beliebten Original-Bewegungen mit geringerer Intensität anbietet. Der Kurs enthält einfache Zumba® Choreographien, die sich vorrangig auf die Verbesserung von Gleichgewicht, Bewegungsumfang und Koordination konzentrieren. Sei bereit, so richtig zu schwitzen und dann mit neuer Kraft aus dem Kurs zu kommen.

Der Kurs enthält alle Fitness-Elemente: Herz-Kreislaufübungen, Muskel-Training, Verbesserung von Flexibilität und Gleichgewicht!

Anette Foltin-Roth, Zumba Instructor.

Freitags, 18.30 -19.30 Uhr, Annweiler, Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39, Kursgebühr 43 €, 8 Termine

Wirbelsäulengymnastik mit Pilates

Es handelt sich hierbei um ein systematisches Ganzkörpertraining zur Prävention von Beschwerden, die infolge von Bewegungsmangel auftreten, sowie dem Entgegenwirken schon vorhandener Probleme. In diesem Kurs wird mit verschiedenen Methoden gearbeitet, um die Muskelbalance herzustellen, die Beweglichkeit des Körpers zu verbessern, und die konditionelle Situation zu stärken. Das individuelle Wohlbefinden jedes einzelnen Kursteilnehmers steht immer im Vordergrund. Zum Ausklang der Stunde findet immer eine kurze Entspannungseinheit mit verschiedenen Entspannungstechniken statt.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Handtuch.

Eva Dahl, Physiotherapeutin

G 251 montags, 09.30 - 10.30 Uhr, Kursgebühr 42 €, 7 Termine, Annweiler, Evang. Gemeindehaus, Kirchgasse

AROHA® für Fortgeschrittene

AROHA® ist ein neuer Trendsport, der effektiv und unkompliziert im ¾ Takt ausgeführt wird. Ständig wechselnde spannungsvolle und entspannende Elemente setzen verborgene Energien frei und tragen zum Wohlbefinden bei. Er festigt Gesäß, Oberschenkel, Bauch und führt zu einer gewissen Ausgeglichenheit. AROHA® dient der Stärkung des Herz-Kreislauf-Systems, der Fettreduzierung und sorgt für eine ausgezeichnete Durchblutung und damit Sauerstoffversorgung. Sie optimieren ihr Koordinationsvermögen und lösen Muskelverspannungen auf. Der Sport richtet sich an Jung und Alt, Sportler und Einsteiger, Personen mit leichten Gelenk- und Rückenbeschwerden, übergewichtige und leistungsschwächere Menschen. Die AROHA®-Elemente sind langsam und risikolos, aber effektiv. Er spricht auch ältere Sportler an, die noch nie an einem Kurs teilgenommen haben.

Bitte tragen Sie bequeme Kleidung.

Shiva Shankar, Sport- und Fitnesstrainer

G 257 dienstags, 19.30 – 20.30 Uhr, Kursgebühr 56 €, 8 Termine

G 259 donnerstags, 19.00 – 20.00 Uhr, Kursgebühr 49 €, 7 Termine, Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

AROHA® für (leicht) Fortgeschrittene

Bitte tragen Sie bequeme Kleidung.

Shiva Shankar, Sport- und Fitnesstrainer

G 261 donnerstags, 20.00 – 21.00 Uhr, Kursgebühr 49 €, 7 Termine, Annweiler-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

Pilates für einen gesunden Rücken

Das Ganzkörpertraining nach Joseph Pilates kombiniert Atemtechnik, Kraftübungen, Koordination und Stretching. Im Zentrum steht die Körpermitte, im Pilates auch „Powerhouse“ genannt. Pilates kräftigt, entspannt und dehnt auf

sanfte Weise die tiefen Muskeln. Der Körper wird straff und geschmeidig, die Haltung aufrecht. Die Übungen fördern das Bewusstsein für den eigenen Körper, sind sehr effektiv und zeigen rasch Erfolge. Gut für alle, die sich ein sanftes und effektives Training für den ganzen Körper wünschen. Sehr geeignet auch für Menschen die etwas gegen körperliche Beschwerden unternehmen wollen

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Decke.

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin

G 265 montags, 17.30 – 18.30 Uhr, Kursgebühr 24 €, 7 Termine, Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße

Drums Alive®

Drums Alive® macht Spaß und baut Stress ab. Genervt in der Arbeit? Der Kopf ist voll und die Gedanken wollen nicht loslassen? Dann ist eine Stunde Drums Alive® genau das Richtige um den Alltag zu vergessen und Freude im eigenen Tun zu bekommen. Sie haben die Möglichkeit sich so richtig auszutrommeln und allen Energien freien Lauf zu lassen. Drums Alive® ist ein Ganzkörpertraining, das viel mit koordinativen Aspekten der Muskulatur und des gesamten Bewegungsapparates spielt. Durch die Inhalte von kreuzkoordinativen Bewegungen werden Gedächtnis und Gehirnleistung gefördert. Es ist ein super Ausdauertraining, welches mit hohem Kalorienverbrauch und jeder Menge Spaß das Herzkreislaufsystem fördert und trainiert. Keine Vorkenntnisse erforderlich.

Unter www.drumsalive.de gibt es weitere gute Informationen.

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin

G 267 montags, 18.30 – 19.30 Uhr, Kursgebühr 24 €, 7 Termine, Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße

Power Hour

Ein Fitnessworkout, das die im Trend liegenden Begriffe wie Bodyweight-Training, Intervall-Training, Core-Training, Faszientraining, Circle-Training, Brainfitness und vieles mehr beinhaltet. Auch „Aerobic is back“ ist wieder schwer im Trend. Wir machen alles was uns Spaß macht und haben viel Freude daran. Werde Teil einer tollen Gruppe.

Diana Jablonski, Fitness- und Gesundheitstrainerin

G 269 montags, 19.30 - 20.30 Uhr, Kursgebühr 24 €, 7 Termine, Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße

G 272 Gesundes Walken für Teilnehmer ab 60(+++)

Nordic Walking ist eine Ausdauersportart, welche sich in den letzten Jahren in Deutschland zunehmend stärker, auch bei Senioren, durchgesetzt hat. Die Beliebtheit dieses Sports nimmt ständig zu, wobei gerade ältere Menschen sich dafür immer häufiger begeistern. Gerade für Senioren sind die Bewegungseinheiten von großer Bedeutung und helfen dabei, auch im Alter körperlich fit zu bleiben. Ein großer Vorteil von Nordic Walking ist die geringe Beanspruchung für die Gelenke beim Laufen. Diese Bewegungsart ist vor allem für Ausdauer, Kraftentwicklung, Koordinationsfähigkeit und Beweglichkeit zu empfehlen.

Dr. Meike Köster-Töpfer, Heilpraktikerin

Mittwochs, 10.30 - 12.00 Uhr, Annweiler, Kursgebühr 57 €, Kleingruppe 89 € (6 Teilnehmer), 12 Termine

G 275 Indoorcycling für Anfänger

Martin Golfier, Fitnesstrainer

Bitte mitbringen: Sportbekleidung, Sportschuhe, wenn möglich auch Fahrradschuhe, eine Trinkflasche und Handtuch.

Mittwochs, 18.30 – 19.30 Uhr, Annweiler, Trifels-Fitnessworld, Landauer Straße 90, Kursgebühr 65 €, 10 Termine

Kultur und Gestalten

Gitarrenkurse: Einzel- und Kleingruppenunterricht für Akustik- und E-Gitarre für Anfänger und Fortgeschrittene

Diese Kurse richten sich an Interessenten, die Akustik- oder E-Gitarre spielen lernen möchten. Die Gitarrenkurse finden in der Berufsbildenden Schule im Staufer-Schulzentrum, Herrrenteich 12, 76855 Annweiler am Trifels, statt. Weitere Informationen und Termine erhalten Sie bei der vhs Annweiler.

10279861_10_1

E-Gitarre

Dieses Kursangebot richtet sich an Interessenten, die das E-Gitarre-Spielen ohne den üblichen Umweg über die akustische Gitarre lernen wollen. Der Unterricht kann in Kleingruppen (bis zu 3 Personen) (60 Minuten) oder als Einzelunterricht (30 Minuten) erteilt werden.

Bitte mitbringen: E-Gitarre und ein Kabel;

Übungsverstärker werden gestellt.

Termine: dienstags 15.30 Uhr, mittwochs, 20.30 Uhr,
donnerstags 17.30 Uhr und 20.20 Uhr

Michael Becker

M 249 Ukulele spielen lernen – Einstiegskurs für Anfänger

In diesem Kurs werden die ersten Akkorde und Schlagmuster für die Liedbegleitung vermittelt. Da die Ukulele ein vergleichsweise recht einfach zu erlernendes Musikinstrument ist, finden spieltechnische Übungen ohne lange Umwege praktische Anwendung beim Spielen von bekannten und beliebten Liedern.

Dienstag, 13.08.2019, 20.20 – 21.20 Uhr

M 282 Gitarre für Anfänger

Vermittelt werden Grundakkorde und einfache Anschlagstechniken zur Liedbegleitung. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

Mittwochs, 17.30 – 18.30 Uhr, Kursgebühr 71 €
(bei 4 Teilnehmer), 11 Termine

Gitarre für Fortgeschrittene

In diesem Kurs werden vorrangig Lieder behandelt, in denen

unterschiedliche Spieltechniken verwendet werden (z.B. gezupfte Strophe – geschlagener Refrain). Des Weiteren werden verschiedene Anschlagstechniken mit Variationen der Anschlagsdynamik eingeführt (Dämpfen der Saiten, Betonung bestimmter Schläge). Die Teilnehmer lernen dadurch, ihre Gitarrenbegleitung variantenreicher zu gestalten und den Charakter eines Stückes durch die entsprechende Vortragsweise zu unterstreichen. Gruppenunterricht. Quereinsteiger sind herzlich willkommen.

Michael Becker

M 283 mittwochs, 19.25 – 20.25 Uhr, Kursgebühr 71 €
(bei 4 Teilnehmer), 11 Termine

Gitarre für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen

Dieses Angebot baut auf dem Anfängerkurs auf. Die Teilnehmenden erlernen weitere Akkorde und erweitern ihre Spieltechnik. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

M 277 mittwochs, 19.45 – 20.15 Uhr, Kursgebühr 37 €
(bei 4 Teilnehmer), 11 Termine

M 290 donnerstags, 19.15 – 20.15 Uhr, Kursgebühr 64 €
(bei 4 Teilnehmer), 11 Termine

M 284 Akkordeon-Unterricht

Akkordeon spielen lernen mit beiden Händen

Walter Halde

dienstags, 19.00 - 19.45 Uhr, Annweiler, Rathaus,
Hauptstraße 20, Kursgebühr 86 € (bei 4 Teilnehmer),
keine Ermäßigung, 15 Termine

M 285 Akkordeonorchester

Das Orchester veranstaltet Konzerte und nimmt an öffentlichen Veranstaltungen teil. Fortgeschrittene und auch perfekte Akkordeonspieler sind hier herzlich willkommen.

Walter Halde, dienstags, 20.00 - 21.30 Uhr,
Annweiler, Rathaus, Hauptstraße 20,
entgeltfrei, 15 Termine

Schenken Sie Bildung mit einem Gutschein der Volkshochschule Annweiler am Trifels.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen, Kleingruppen mindestens 6 Personen.

Alle Vorträge und Kurse können bei entsprechender Teilnehmerzahl in Annweiler oder in den Gemeinden stattfinden.

Bitte melden Sie sich für die Kurse rechtzeitig an. Rufen Sie uns an, teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, wir informieren und beraten Sie gerne.

Anmeldung und Information:

**Volkshochschule Annweiler am Trifels,
Messplatz 1, Telefon: 06346-301-217**

**Homepage: www.vhs-annweiler.de,
Email: info@vhs-annweiler.de**

Geschäftszeiten:

**Montag von 8.30 - 12.00 Uhr + 14.00 - 17.30 Uhr,
Dienstag und Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr,
Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr,
donnerstags ist die Geschäftsstelle geschlossen**

Ende des amtlichen Teils

10275983_10_1

Die aktuelle Umfrage im Trifels Kurier

Eindrücke und Meinungen zum Rheinlandpfalz-Tag

Umfrage. Das Landesfest in die Trifelsstadt zu holen war eine große Herausforderung.

Nach monatelanger Planung zum Ablauf und zum Bühnenprogramm, zur Erarbeitung des Sicherheitskonzeptes, Schaffung von Parkmöglichkeiten und nach fünf Talks zum Tag, war es endlich so weit.

Bei Rekordhitze wurde in Annweiler gefeiert, und zwar gemeinsam und friedlich.

Fast 20.000 Zuschauerinnen und Zuschauer säumten am Sonntagnachmittag die schattige Straßenseite, um den Festumzug live zu verfolgen.

Auch an den drei Abenden mit vielfältigen Bühnenprogrammen, war die Innenstadt proppevoll.

Der Trifels Kurier war am Freitag unterwegs, um Marktbesucher zu ihren Eindrücken über das Landesfest zu befragen.

Viele Informationen und Fotos zum Rheinland-Pfalz-Tag auf www.wochenblatt-reporter.de.

Hier können auch gerne weitere Kommentare und Meinungen veröffentlicht werden. |beb



Joachim Müsch: Ich habe das Fest sehr genossen, weil das doch eine sehr spannenden Gelegenheit war. Wir haben einen ausgiebigen Rundgang gemacht und uns anschließend niedergelassen, um etwas zu essen und zu trinken.

Die Hitze hat wohl dazu beigetragen, dass die Gäste nicht so zahlreich gekommen sind, wie erhofft und erwartet. Aber ich denke, es war trotzdem eine super Vorstellung der Stadt und die hat sich top präsentiert. Ich bin überzeugt, dass der Rheinlandpfalz-Tag für Annweiler eine gute Werbung war.



Günter Frey: Ich bin wegen den Kosten ein Gegner vom Rheinlandpfalz-Tag gewesen. Es wird sich noch zeigen, wie die Rechnung aussehen und welche Summe an der Stadt hängen bleiben wird. Darin sehe ich doch noch ein Problem.

Eine gute Werbung war's auf jeden Fall für die Stadt und auch für die Region. Ich habe einzelne Stationen besucht, die mich interessiert haben.

Insbesondere Kulturelles, aber auch Soziales und die Uni, mit ihren Studien, was die Wasserwirtschaft betrifft. Das ist und wird ein wichtiges Thema bleiben.



Patrick Störtz: Der RLP-Tag war ein unglaublich tolles Erlebnis und wir hätten gerne noch ein paar Tage weitergefeiert. Ich und meine Frau waren auch als Volunteers unterwegs.

Es herrschte eine friedliche Stimmung. Tolle Bands und interessante Ausstellungen, den Innovations-Truck fand ich beeindruckend. Für Kinder war im Ambertpark und in der Markwardanlage einiges geboten. Es war vielleicht ein bisschen zu heiß. Trotzdem hatten wir gutes Wetter.

Regen, Gewitter oder Sturm, wären die schlechteren Alternativen gewesen.



Britta Jung: Ich war am Samstag und am Sonntag in Annweiler unterwegs. Ich habe mich für das vielfältige Musikangebot interessiert und bin von einer Bühne zur anderen gegangen.

Im Kurpark bin ich auch gewesen, dort gab es zahlreiche Attraktionen für die Kinder. Ich muss gestehen, dass ich anfangs sehr skeptisch war, wegen dieser Großveranstaltung.

Aber im Nachhinein finde ich, dass sich der Aufwand doch gelohnt hat. Toll fand ich vor allem das Programm der Kreismusikschule Im Zwinger, ein wunderschöner Platz.